

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 17.06.2011

#### Entwicklung des Ehegattennachzugs in das Land Niedersachsen

Am 28. August 2007 trat das Richtlinienumsetzungsgesetz in Kraft. Dieses führte zu einer grundlegenden Neuregelung im Ehegattennachzug. Seitdem setzt ein Anspruch auf Ehegattennachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Ausländer in der Regel voraus, dass der nachziehende Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Das Spracherfordernis gilt auch, wenn der Ehegatte zu einem Deutschen ins Bundesgebiet nachziehen will. Begründet wurde das vom Gesetzgeber mit der Förderung der Integration und der Verhinderung von Zwangsheiraten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ehegattinnen bzw. Ehegatten sind von 2002 bis zum 31. Mai 2011 aus welchen Ländern nach Niedersachsen nachgezogen (bitte nach Jahren, Ländern und Geschlecht getrennt auflühren)?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung dieser Zahlen?
3. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der im Jahr 2007 vorgenommenen Neuregelung des Ehegattennachzugs?
4. Aus welchen Gründen müssen die erforderlichen Deutschkenntnisse vor der Einreise vorliegen?
5. Wie viele Anträge auf Ehegattennachzug nach Niedersachsen liegen aus welchen Ländern vor?
6. Wie viele dieser Anträge aus welchen Ländern werden aufgrund bislang fehlender Deutschkenntnisse seit wann nicht bearbeitet?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24.06.2011 - II/721 - 994)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 42.21 - 12230/ 10-51 -

Hannover, den 04.07.2011

Wie von der Fragestellerin zutreffend dargestellt, wurden mit dem vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ vom 19. August 2007 die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Nachzug ausländischer Ehegatten zu ihren in Deutschland lebenden (ausländischen oder deutschen) Ehepartnern neu geregelt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 28. August 2007 setzt der Ehegattennachzug u. a. voraus, dass sich der nachziehende ausländische Ehegatte auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Erwägungen, die den Bundesgesetzgeber zu dieser Regelung veranlasst hatten, ergeben sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs: Danach sollten die Betroffenen „Durch die Neuregelung ... dazu angeregt werden, sich bereits vor ihrer Einreise einfache Deutschkenntnisse anzueignen und dadurch ihre Integration im Bundesgebiet zu erleichtern.“ Die Regelung sollte daneben

Zwangsverheiratungen erschweren, weil „Schwiegerfamilien, denen die neu einwandernden Opfer von Zwangsverheiratungen nach der Einreise ausgesetzt sind, ... die mangelnden deutschen Sprachkenntnisse willentlich oder indirekt aus(nutzen), um ein eigenständiges Sozialleben der Opfer zu verhindern. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach der Einreise allein reicht nicht in gleichem Maße aus, um die Verhinderung eines eigenen Soziallebens der Opfer aufzufangen. Bis zum Kursbeginn und zur damit verbundenen Vermittlung von Deutschkenntnissen kann einige Zeit vergehen, während derer das Opfer dem Zwang der Schwiegerfamilie ausgesetzt bleibt. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs stellt zudem keinen erfolgreichen Abschluss sicher, während die Nachweispflicht von Deutschkenntnissen vor der Einreise ergebnisorientiert gewährleistet, dass tatsächlich Grundkenntnisse vorliegen. Die Regelung wirkt ferner in weitaus stärkerem Maße als die Teilnahmepflicht nach der Einreise präventiv. Gebildete Männer und Frauen sind nach dem Familienbild der betreffenden Kreise unattraktiver, sie sind schwerer „kontrollierbar“, worauf es den Zwang ausübenden Personen aber maßgeblich ankommt. Auch einfache Sprachkenntnisse bedeuten eine solche Bildung.“ (BT-Drs. 16/5065, zu Nummer 22).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Einreise nach Deutschland zum Zweck des Ehegattennachzugs setzt im Regelfall die Erteilung eines entsprechenden nationalen Visums voraus. Zuständig für Visumangelegenheiten sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen im Aufenthaltsstaat des nachzugswilligen ausländischen Ehepartners: Das Auswärtige Amt führt eine Visumstatistik, die weitergehende, aber keine nach den künftigen Wohnorten in Deutschland (Bundesländer) differenzierende Daten enthält (siehe u. a. Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung über den „Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz - Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren“, BT-Drs. 17/3090).

Von den Ausländerbehörden in Niedersachsen werden die erfragten Angaben statistisch nicht erfasst und sind der Landesregierung daher nicht bekannt.

Eine gesonderte Erhebung der Daten aus Anlass dieser Kleinen Anfrage macht eine manuelle Auswertung nahezu aller über drittstaatenangehörige Ausländerinnen und Ausländer zu führenden Einzelakten bei den 54 Ausländerbehörden Niedersachsens erforderlich. Wegen des damit verbundenen Aufwandes bei den Ausländerbehörden ist von einer solchen gesonderten Datenerhebung durch Aktenauswertung abgesehen worden.

Zu 2:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3:

Da der Landesregierung die zahlenmäßigen Auswirkungen in Niedersachsen der im Jahr 2007 erfolgten gesetzlichen Neuregelung des Ehegattennachzuges nicht bekannt sind, entziehen sich diese einer Bewertung durch die Landesregierung.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte Niedersachsen im Bundesrat der Einführung des vor der Einreise zum Ehegattennachzug zu erbringenden Sprachnachweiserfordernisses zugestimmt.

Zu 4:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 5:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 6:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Uwe Schünemann